

diesem Umstand liegt denn eine neue Befräftigung unserer Ansicht, indem da eben jene durchgängige Harmonie, jene strenge Consequenz auferscheint, wie dieselbe mit Recht als ein Zeichen der Wahrheit gilt.

Sp.

Die Freiheit der Kirche und ihre Vertheidigung im preußischen Parlamente.

Von jeher haben die Freunde des Umsturzes und der Revolution in der katholischen Kirche ihre mächtigste Gegnerin erkannt und stets galt es daher zuerst, diese unschädlich zu machen. Haben die französischen Encyclopädisten offen den Schlachtruf: „Erasez l' infâme“ erhoben, so hat die Revolution vom Jahre 1789 durch Henkershand die Kirche mit Stumpf und Stiel auszurotten versucht. Heut zu Tage ist man gerade nicht mehr so mordlustig und blutige Gewaltthat gehört eben nicht zum guten Tone. Aber der Haß der modernen Revolution gegen die von Gott gesetzte Kirche ist darum nicht geringer und man hat daher andere Mittel und Wege ausfindig gemacht, um in weniger nervenerschütternder Weise zum gleichen Ziele zu gelangen. Das wahre Lebenselement der Kirche ist nämlich ihre Freiheit und nur dort vermag sie ein gedeihliches Wirken zu entfalten, wo sie sich bei der Verfolgung ihrer Aufgabe in der durch ihren Organismus bedingten Weise frei zu bewegen vermag. Diese Freiheit gilt es also der Kirche zu nehmen, einen festen Schnürleib, der ihre Bewegungen nach jeder Richtung hemmt, gilt es, ihr anzulegen: dann wird sie schon von selbst hinsiechen und eines sanften Todes dahinsterven, und der gewünschte Zweck ist nur um so besser und so sicherer erreicht.

Es hat aber in dieser Hinsicht eine ungläubige Philosophie mächtig vorgearbeitet. Den Schwerpunkt in das Diesseits verlegend und das Jenseits mehr oder weniger verleugnend, hat dieselbe die geistliche Autorität um ihren Credit zu bringen und dafür den Staat auf den Altar zu erheben gewußt, auf daß vor demselben als dem modernen Zeitgötzen alles anbetend in den Staub niederfalle und diesem Moloch des Neuheidenthums jedwedes andere Interesse in den unersättlichen Rachen zu werfen bereit sei. Dem philosophischen Doktrinarismus hat alsdann der parlamentarische Constitutionalismus die Bruderhand gereicht, um die geliebte Theorie auch in die gewünschte Praxis zu übersetzen, und so macht es eben nicht große Mühe, in streng gesetzlicher Weise der Welt immer wieder aufs Neue das „Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetz muß er sterben“ in schlagenden Beispielen vor Augen zu stellen. Es ließe sich in dieser Hinsicht wohl ein langes Kapitel aus der neuesten Kirchengeschichte schreiben, doch es ist keineswegs unsere Absicht, diese Frage erschöpfend zu behandeln, sondern wir wollen nur die Aufmerksamkeit hinlenken auf den Kampf, wie derselbe in jüngster Zeit im preussischen Parlamente von beredten Männern für die kirchliche Freiheit geführt wurde; es verdienen schon an und für sich diese ausgezeichneten Reden der Zukunft aufbewahrt zu werden, und dann könnten sie ja leicht einen Spiegel abgeben, in dem etwaige anderwärtige Ereignisse der Zukunft in ihrer rechten Gestalt auferstehen. Mit der Abänderung zweier Artikel der preussischen Verfassungsurkunde, der Artikel 15 und 18, wurde aber zuerst die Bresche geschossen, durch welche der Sturm auf die kirchliche Freiheit unternommen werden sollte, und bereits sind vier neue Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die Regelung der kirchlichen Disciplinargewalt, über die Verhängung von Kirchenstrafen und den Austritt aus der Kirche durch dieselbe eingedrungen. Da die Hauptreden der sogenannten Centrumsfraction bei der Verfassungsänderung und bei den beiden ersten Kirchengesetzen ge-

halten wurden, so werden wir, um nicht zu lange zu werden, uns eben auf diese beschränken und werden der entsprechenden Uebersicht halber in drei Abschnitten unser beabsichtigtes Bild uns zu zeichnen bemühen.

I.

Die preussische Verfassung vom Jahre 1850 bestimmte in ihrem Artikel 15, daß die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte, und sollte jede Religionsgesellschaft im Besiz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben. Nach Artikel 18 aber wurde das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zustehende und nicht auf dem Patronate oder besonderem Rechtstitel beruhe, für aufgehoben erklärt. In Gemäßheit der gemachten Zusätze nun sollte in Zukunft jede Religionsgesellschaft den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben und habe das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener zu regeln, sowie die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt festzustellen.

Es bedarf wohl keines besonderen Scharffsinnes, um die Tragweite der beliebten Abänderung zu erkennen. Beruht auf der früheren Fassung wesentlich die mit Recht vielfach gerühmte Freiheit der katholischen Kirche in Preußen, so können es die gemachten Zusätze offenbar nur auf die Unterdrückung dieser Freiheit abgesehen haben. Zwar lautet der erste der beiden Zusätze noch ziemlich unschuldig und wäre gegen denselben, richtig verstanden, eben nichts einzuwenden. Aber der zweite Zusatz spricht die wahre und eigentliche Absicht schon deutlicher aus und läßt ahnen, in welchem Sinne wohl auch das dem Staate ausdrücklich vindicirte Aufsichtsrecht verstanden sein wolle.

Darum haben auch die Mitglieder der Centrumsfraction im Namen der Freiheit energisch dagegen protestirt, und vermochten dieselben auch nicht durchzudringen, so haben sie doch das Verdienst, das Kind beim wahren Namen genannt und die richtige Sachlage gehörig charakterisirt zu haben. Wir wollen uns einige Redner, drei Katholiken und einen Protestanten, etwas näher ansehen, um aus den Reden derselben einzelne besonders bezeichnende Stellen eigens herauszuheben.

Einer der tüchtigsten katholischen Mitglieder des preussischen Abgeordnetenhauses ist wohl der Abgeordnete von Koblenz, Dr. Reichensperger. Mit Leib und Seele seiner Kirche ergeben, weiß er seiner katholischen Ueberzeugung auch mit beredter Zunge Ausdruck zu geben, und immer schlagfertig versteht er es, die Angriffe, von welcher Seite sie immer kommen, mit aller Wucht zurückzuweisen. So war es auch wiederum der Fall bei der Debatte über den Artikel 15 der preussischen Verfassung. Mit edlem Freimuth tadelt er die Hast, mit der man das Zerstörungswerk betreibe, und die an Personen erinnere, welche demnächst als lachende Erben auftreten wollen und nicht warten können, bis die Augen sich schließen, von welchen die Erbschaft abhängt. Hatte die Staatsregierung officiell gesagt, daß nunmehr das Reich des Friedens beginnen würde, so weist er auf die Stille des „Friedhofes“ hin, die höchstens erwachsen könne, bis wohin jedoch noch viel Zwang werde geübt werden müssen, und in dem Jesuitengesetze, sowie in der Austreibung der Schulschwestern sieht er hievon die passenden Illustrationen. Alsdann bezieht er sich auf den verunglückten Versuch von 1837, die Kirche auf das, was man das „rechte Maß“ nenne, zurückzudrängen. Galt es dort das Metternich'sche System der Staatsomnipotenz, so werde jetzt dieselbe Staatsomnipotenz auf die Fahne geschrieben, diese Verherrlichung des Staatsgottes, welchem auch der lebendige Gott im Himmel unterthan sein müsse, indem man nicht mehr das Wort aussprechen hören wolle, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit aber verfolgt Reichensperger die Bedürfnisfrage. Mit Recht spricht er die Meinung aus, daß man, so kein dringendes Bedürfnis vorliege, die Hand von dem Grundgesetze des Landes, von der Verfassung weglassen, daß man es aufrecht erhalten müsse, schon weil es ein Verfassungsgesetz sei. Aber freilich die Verfassung gewährte der Kirche die Freiheit und unter dieser erreichte die katholische Kirche eine hohe, kaum vor auszusehende Blüthe, wie Reichensperger eine protestantische Autorität sagen läßt, und mit dieser Freiheit ist man also eigentlich nicht einverstanden, dieser Blüthe möchte man durch die Unterdrückung der Freiheit entgegenwirken: so ergibt sich von selbst der Schluß und Reichensperger hatte es gar nicht noth, denselben ausdrücklich zu ziehen. Dafür hält derselbe denjenigen, die da die Nothwendigkeit einer kirchlichen Reform im Munde führen, das Ideal vor, das sie auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu verkörpern bestrebt seien, und das in den zwei Berliner Gendarmenmarktkirchen verkörpert dastehe. „Der äußere Aufbau, so zeichnet er dasselbe, ist imponirend; auch den Heiligen ist sogar noch eine gewisse Ehre erwiesen, sie prangen auf der Attika und sonst umher; aber im Inneren befinden sich, so wurde mir gesagt, Kumpelkammern. Ich glaube das nicht, so viel aber ist sicher, daß das Innere dieses Gebäudes nicht zu kirchlichen oder liturgischen Zwecken benützt wird; vielmehr befindet sich an der Hinterseite nur so ein kleines unscheinbares Anhängsel, worin die Leute dann beten gehen mögen. Im Inneren des Hauptbaues werden wahrscheinlich künftig Bureauz der Oberpräsidenten und die Sitzungssäle des Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten eingerichtet werden.“

Wahrhaft heißender Humor liegt in diesen Worten, wie er gegenüber dem Wahnsinne gewisser Bestrebungen ganz und gar am Platze ist. Aber nunmehr wird Reichensperger ernst; denn es gilt die Würdigung der Phrase von der absoluten Abhängigkeit des niederen Klerus, der im Staatsinteresse und na-

türlich auch aus Wohlwollen für diesen Klerus ein Ende gemacht werden müsse. Energisch nimmt er den Klerus in Schutz, dem man nur dadurch sein Wohlwollen zeige, daß man ihn gegen die Bischöfe hebe. „Der niedere Klerus, constatirt er mit stolzer Zuversicht, hat so viel Standes- und Ehrgefühl, ja was noch weit schwerer in die Waage fällt, er hat so viel Gewissenhaftigkeit, daß er den Pflichten, die er gelobt hat bei der Weihe, nicht untreu werden wird. Sie könnten ihm weit höheren Lohn, Sie können ihm, was Sie wollen, bieten, und Sie werden sehen, höchstens nur wenige, äußerst wenige werden der Versuchung erliegen. Aber nicht bloß der niedere Klerus hat Ihnen das bewiesen, in Bezug auf welchen die Phrase hauptsächlich gemünzt ist, auch der höhere Klerus, insbesondere die Domkapitel, auf welche die Bischöfe kaum einen Einfluß haben, die sogar der Natur der Sache nach in eine gewisse Opposition zu den Bischöfen gestellt sind, die zur Hälfte von der Regierung ernannt werden und bei deren Auswahl die Regierung, wie sie ja auch das Recht hat, ihr Interesse nach Möglichkeit zu wahren pflegt.“

Sofort führt Reichensperger überhaupt das so vielfach gerühmte Wohlwollen der preussischen Regierung gegenüber der katholischen Kirche auf das rechte Maß zurück, wenn er sagt: „Die katholische Kirche hatte Lust und Licht und sie konnte auf dem Boden der christlichen Opferwilligkeit und der Hingebung sich ausdehnen, gedeihen und blühen. Im Uebrigen war es keineswegs so bestellt, wie der Begriff eines paritätischen Rechtsstaates es erfordert. Ich brauche sie nur auf die Stellenbesetzung hinzuweisen: es handelt sich hier nicht um Haarspalterei oder Zinsenzählerei; nein, Alles, was an einflussreichen, maßgebenden Würden, Ehren und Aemtern im Staate Preußen besteht, war nur in verschwindender Ausnahme in katholischen Händen.“ Und nachdem er die Inconsequenz gezeigelt, die darin liege, daß man einerseits spreche von den Gefahren des gegenwärtigen Mammonkultus, des unersättlichen Hungers nach Geld,

des Hanges, mit wenig Arbeit schnell reich werden zu wollen, während man anderseits der Austreibung von Schulschwestern und Ordensleuten applaudire, die ihre ganze Persönlichkeit für ihre Nebenmenschen hingeben, die lediglich auf dem Boden der christlichen Charitas stehen, die alles opfern, um das körperliche, das weltliche und das jenseitige Heil ihrer Mitmenschen zu fordern; nachdem er noch sich auf das Feierlichste dagegen verwahrt hatte, als wäre durch die Beschlüsse des vatikanischen Concils eine Alteration der Kirche erfolgt: macht er geltend, daß, wenn nicht alle Katholiken ohne Ausnahme, doch Millionen Katholiken hinter ihm stünden, die, falls die Neugestaltung stattfinden sollte, nach wie vor ihre Unterthanenpflichten erfüllen würden, wie sie dieselben erfüllen müßten, also so, daß nicht die Herzen dabei wären, sondern, daß es nur das starre Pflichtgefühl wäre, was Einen dazu führte, als Unterthan dasjenige zu thun, was strenge Unterthanenpflicht wäre; und er schließt seine glänzende Apologie der kirchlichen Freiheit mit den schönen Worten: „Was die Kirche selbst betrifft, so bin ich ruhig nicht vielleicht in Bezug auf die Zeit, die ich noch zu leben habe, aber wohl hinsichtlich der Folgezeit. Sie wird — das ist meine Ueberzeugung — auch aus diesem Kampfe, vielleicht der tausendste, den sie während der Weltgeschichte durchzumachen hatte, siegreich hervorgehen. Manet veritas Domini in aeternum, und die Kirche ist die Trägerin dieser göttlichen Wahrheit!“

Wir können nicht umhin, hier die wahrhaft kostbaren Worte anzureihen, welche derselbe katholische Abgeordnete ein paar Tage nach der vorhin citirten Rede gesprochen und mit denen er so ganz zutreffend die moderne Anschauung von der Autorität des Gesetzes charakterisirt hat. „Ich habe, so spricht Dr. Reichensperger, im Laufe unserer Debatte vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt — und es hat mich tief betroffen — daß die Herren zwischen Recht und Legalität keinen Unterschied mehr zu machen wissen. Bislang hatte man nicht von einem

Legalitätsstaate gesprochen, sondern von einem Rechtsstaate. Auch der blutige Convent war legal; auch der Convent hat auf Gesetze hin, die er machte, ich weiß nicht wie viele unschuldige Schlachtopfer auf die Guillotine geliefert. Das war Legalität, aber war das Recht? Ueberhaupt sind Sie daran, allmählig eine tiefe Kluft zu eröffnen zwischen Recht und Legalität. Immer sprechen sie von der Heiligkeit des Gesetzes, nie von der Heiligkeit des Rechtes, aber das Recht steht neben, oder vielmehr über dem Gesetze. Ich bin Jurist und habe während meiner ganzen Laufbahn stets gehört und geglaubt, daß die Gesetze ein Ausfluß des Rechtes sein sollen — nicht umgekehrt." Reichensperger hat vollkommen Recht, wenn er in dieser Verwechslung den Grund findet, warum von gewisser Seite selbst der passive Widerstand beanstandet werde. „Soll dann auch, so fragt er, der passive Widerstand, das Dulden verboten werden? Ist das die Freiheit, von der diese Herren träumen, daß, wenn man in seinem Gewissen sich sagen muß: hier tritt ein Gottesgebot an mich heran, man darüber hinweggehen muß, um das vorübergehende, sehr oft schnell vorübergehende Staatsgebot zu erfüllen?" Und abermals hat er Recht, wenn er von demselben Standpunkte aus die eingeleitete großartige Katholikenhege illustriert, die so kleinlich, so erbärmlich, ja so verächtlich sei, daß man kaum einen Ausdruck dafür habe.

Doch wenden wir uns zu einem anderen katholischen Mitgliede des preussischen Abgeordnetenhauses, das gleichfalls mit edlem Freimuth für die Freiheit seiner Kirche einstand, und dessen Rede nicht weniger kostbare Worte birgt, die wir uns nicht entgehen lassen dürfen. Es ist dieß der Abgeordnete Freiherr von Schölemer-Alst, der als zweiter Kener nach Dr. Reichensperger das Wort ergriff. Oder trifft derselbe nicht den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt, daß bei der zu schaffenden neuen Gestaltung die evangelische Kirche so zu sagen nur honoris causa in Mitleidenschaft gezogen werde, daß es sich demnach, wenigstens im Sinne der Gegenpartei, eigentlich nur um einen Aus-

nahmszustand für die katholische Kirche handle? Und bezeichnet er nicht ganz richtig als einen *circulus vitiosus* den Vorgang, in welchem, statt daß die Specialgesetze dem Geiste der Verfassung folgen, sich jetzt der Geist der Verfassung dem Geiste der Specialgesetze unterordnen müsse? Oder klagt er nicht mit Recht darüber, daß bei den vorgeschlagenen Veränderungen und Gesetzentwürfen der Satz „Herr, dunkel ist der Rede Sinn“ ganz am Platze sei, eine Eigenschaft, die bei all den Ausnahmsgesetzen gefunden werde, die in den letzten Jahren gemacht worden, und deren Folge eine außerordentliche Deutungsfähigkeit sei? In der That, wer aufrichtig sein will, der wird in Gemäßheit der wahren Intentionen der preussischen Machthaber mit Scholemer-Alt dem Artikel 15 eigentlich die Zukunftsform gegeben wissen wollen: „Die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, mit Ausnahme der römisch-katholischen Kirche, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Die bezüglichlichen Rechte der römisch-katholischen Kirche werden durch zu erlassende besondere Ausnahmsgesetze geregelt.“

Sehr wahr hebt Scholemer-Alt auch unter Anderem die Bedeutung des passiven Widerstandes hervor, dieses Widerstandes im Leiden, im Dulden und im Opfern, der nicht zu bewältigen sei, auf dessen Seite alle Ehre, aller Ruhm und endlich auch der Sieg sei, während auf Seite der Gewalt sich alle Unehre, die sichere Niederlage und zuletzt ein Andenken in der Geschichte finde, vor dem er sein Vaterland bewahrt wissen möchte. Ebenso zutreffend ist es, wenn derselbe mit Bezug auf die dem Könige Alfons VI. von Castilien gegen die Ungläubigen im 13. Jahrhunderte geleistete Hilfe, wobei ein über die Pyrenäen gekommenes Hilfsheer wesentlich den Sieg entschied, in dem Worte „ultramontan“ erstlich den Kampf gegen die Ungläubigen ausgedrückt sieht und er sodann fortfährt: „Das ist

auch heute noch unsere Aufgabe. Allerdings den Kampf gegen die Mauren führen wir nicht mehr, aber den Kampf gegen die Maurer mit einem kleinen Vorworte „Frei“, den führen wir heute noch.“ Geradezu großartig aber sind die Worte, mit denen Scholem-Alst im Anschlusse an den Ausspruch von Wolfgang Menzel: „Wenn Christus an das Kreuz geschlagen wird, schüttelt Judas Iscariot den vollen Beutel“ — seine Rede beendet: „Wenn die Kirche bedrängt wird, dann feiert die Corruption immer ihre größten Triumphe und macht die mächtigsten Fortschritte. — Wenn diese Gesetzgebung die Gesetzgebung der großen Partei der ehrlichen Leute ist, dann schätze ich es mir zur Ehre, dieser Partei nicht anzugehören.“

Wir kommen zum dritten katholischen Redner, dem Grafen Praschma, aus dessen Rede gleichfalls einige bezeichnende Sätze herausgehoben werden sollen. So sagt derselbe sehr gut zur Illustration der Phrase von der Staatsgefährlichkeit der Kirche: „Diese Phrase erinnert mich an jene Fabel von dem Schäfer, der so oft die Leute glauben machen wollte, der Wolf wäre da, und als nun wirklich einmal der Wolf in die Heerde eindrang, da hörten die Leute nicht mehr auf ihn, sie kamen ihm nicht zu Hilfe. Nun Sie kennen die Moral von der Fabel: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“ Und sehr gut hebt derselbe hervor, wie die christliche Kirche nicht staatsgefährlich sein könne, was die Geschichte bewiesen habe, da sie es nicht einmal im heidnischen Rom gewesen, wo trotz der wüthendsten Verfolgungen gegen die Christen, diese Christen die besten Unterthanen gewesen und keine Revolution gemacht haben. Bezüglich der bedingten Unterwerfung unter die Staatsgesetze, womit man den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit zu motiviren pflege, hebt derselbe aber insbesondere hervor: „Jeder Officier, der sich dem Ehrenrathe nicht unterwirft, wenn das Urtheil desselben einen Zweikampf fordert, wird aus dem Officiersstande ausgestoßen, obwohl der

Zweikampf gegen die Gesetze des Staates ist. Also die weltlichen Gesetze der Ehre stehen über den Staatsgesetzen, und wer sich den letzteren bedingungslos, ohne Rücksicht auf die ersteren unterwirft, wird aus dem Officiersstande ausgestoßen. Es darf, es kann also gar kein Officier sich bedingnißlos den Staatsgesetzen unterwerfen. Aber einem Bischöfe, der nur die Gebote Gottes zur Bedingung für die Unterwerfung unter die Staatsgesetze macht, wird deshalb die Audienz bei seinem Könige verweigert und werden die Temporalien gesperrt! Das ist die Consequenz in einem christlich sein sollenden Staate und sie sehen, daß es für die Gesetzgebung noch gewisse Schranken gibt und daß sich ein Staat sehr wohl hüten muß, diese Schranke mit Gewalt durchbrechen zu wollen."

Graf Praschna hat auch ganz richtig geurtheilt, wenn er der Rechten als Motiv, daß dieselbe sich nicht gegen die geplante Verfassungsänderung erkläre, einerseits die unbedingte Hingabe an die Regierung oder eigentlich an die Autorität eines einzigen Mannes unterlegt und andererseits die Abneigung gegen die katholische Kirche, die leider sehr groß sei, so daß man trotz der Proteste seiner eigenen kirchlichen Autorität sich nicht scheue, seine eigene Kirche und diese vielleicht noch schwerer zu schädigen. Und ebenso richtig sagt er der Linken ins Gesicht: „Sie sind nur consequent in der Abneigung gegen die Kirche und gegen die kirchliche Autorität, und ich möchte daher fast glauben, daß Sie damals in der Verfassung nur deshalb der Kirche die Freiheit gegeben haben, weil Sie geglaubt, wenn Sie dieselbe sich selbst überlassen, dann würde sie in sich zerfallen; nun da sie sich in ihrer Freiheit so entwickelt hat, nun machen Sie sie zur Sklavin des Staates, Sie unterbinden ihre Lebensadern, Sie wollen sie wie einen Strom austrocknen und sie auf diese Weise am sichersten ihrem Untergange zuführen.“ Den Schluß seiner Rede aber macht der katholische Graf mit einer schönen Hoffnung und diese ist: „daß der im deutschen Volke vorhandene christliche Geist im Kampfe gegen die kirchliche Autorität

den Sieg davon trage", und er knüpft daran die Zuversicht, daß man über kurz oder lang, von der Erfahrung belehrt, vielleicht im Reiche die Verfassung wieder herstelle, der Kirche die Freiheit und nur auf diesem einzig möglichen Wege dem Vaterlande den inneren Frieden wiedergeben werde."

Wir haben nun noch den protestantischen Abgeordneten, den bekannten greisen Gerlach vorzuführen, der im Bunde mit der katholischen Centrumsfraction wacker für die kirchliche Freiheit einstand. Schon seine Rede vom 4. Februar, in der er die ganze Genesis der kirchlichen Zustände Preußens seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts darlegte, war eine herrliche Apologie kirchlicher Freiheit. „Es ist in meinen Augen, so sagte er unter Anderem, der angefochtene Artikel (15) der rechte lebendige Kern der Verfassungsurkunde, ihr Kleinod und ihr Herz. Die Kirchenfreiheit ist mehr als alle politische Freiheit. Aus der christlichen Kirche ist alles, was der „Liberalismus“ Wahres hat, erst hervorgegangen. Alle die großen Ideen von den Rechten der Menschen als solche, von der Gleichheit der Menschen stammen aus der christlichen Kirche, und so würde sich nachweisen lassen, daß unsere ganze neuere Geschichte, insbesondere, daß jede echte Freiheit im Gegensatz zu schmutziger Freiheit der Kirche zu verdanken, und insoferne bin ich berechtigt, diesen Artikel als das Herz und als das Kleinod unserer Verfassung zu bezeichnen.“ Und die wahre Sachlage könnte wohl kaum besser und wahrer gezeichnet werden, als Herr von Gerlach thut, wenn er in dieser seiner Rede folgender Maßen fortfährt: „Wenn ich die Veränderungen der Commission an dem Artikel 15 für sich ansehe, also den Zusatz: „bleibt den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen und mit gleicher Maßgabe etc.“, so möchte ich sagen, wenn ich so etwas in irgend einem Buche gelesen hätte, wo es als bestehende Verfassung erzählt worden wäre, so würde ich kein Arg daran gehabt haben; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß im richtigen Sinne die Kirche Staatsgesetzen unter-

worfen ist. Es wird nicht bestritten, daß die Bischöfe Unterthanen des Königs sind. Sie leisten ihm ja, so viel ich weiß, wie andere Unterthanen den Eid des Gehorsams, der Treue. Wie sollte also die Kirche den Staatsgesetzen nicht unterworfen sein! Ich behaupte aber auf der andern Seite, daß ebenso der Staat der Kirche unterworfen ist. Wenn der König den Kronprinzen, seinen Sohn taufen lassen will, so muß er ihm die Taufe von der Kirche nach deren Regeln geben lassen; wenn er beichten will, so muß er nach den Regeln der Kirche beichten und wenn er die Absolution ertheilt haben will, so muß er sie nach den Regeln der Kirche empfangen, und so könnte ich Unzähliges anführen. Also auf ihrem Gebiete ist der Staat auch der Kirche unterworfen, und es ist eine Verkehrung des Begriffes, wenn man so thut, als könnte man den Staat obenan stellen und die Kirche zum Knechte machen. — Es kommt eben alles darauf an, wie diese Aenderungen gemeint sind. Daß man ihnen einen richtigen Sinn unterlegen könnte, das ist zunächst nicht praktisch, sondern das ist entscheidend, was man erreichen will, und das sind eingestandenermaßen die Specialgesetze. Daß diese Gesetze die Kirche in Fesseln schlagen, das ist klar und ich gehe darauf nicht näher ein, weil es von den Herren von der katholischen Seite noch klar gemacht werden wird."

Herr von Gerlach nimmt zuletzt auch das Resultat in Aussicht, falls die Entwürfe Gesetzeskraft haben würden. „Dann würde, sagt er sehr wahr, der jeweilige Minister, der an der Spitze des modernen Staates steht, wenn man von der Person des Königs absieht — der jeweilige Minister — der, wie das neulich arseinandergesetzt worden ist, von der liberalen Mehrheit des Hauses wesentlich ernannt werden muß — würde dann, ich will nicht sagen infallibel, aber omnipotent sein und würde etwa nach dem nationalliberalen Gedanken, über den ich vorhin gesprochen, regieren. Dann würde etwa ein Wechsel eintreten. Anno 37 war die Verfolgung populär, die Verfol-

gung der Lutheraner wenigstens und auch die der Bischöfe. Im Jahre 48 wurde ein Umgestalter der Kirche Cultusminister, der Graf Schwerin, der ohne Weiteres die Kirchenbehörden sämmtlich für Staatsbehörden erklärte und die Kirche in seinem demoralisirenden Sinne regierte. Im Jahre 51 wäre eine Reaction eingetreten, im Jahre 62 in der Conflitszeit würde man verbotene Wege gegangen sein, wie der Herr Minister des Innern gesagt hat; von anderer Seite wurde behauptet, das sei gerade der richtige Weg gewesen; zu der letzteren gehöre ich und es würde nach den damaligen Grundsätzen des jetzigen Herrn Reichskanzlers regiert worden sein. Nun der Herr Reichskanzler selbst, 49 hat er vom Narrenschiff der Zeit geredet, welches am Felse der Kirche scheitern sollte; heute scheint er diesen ganzen Felsen wie eine Art Nebelfleck zu behandeln, durch den das Schiff leicht hindurchsegelt. Allen diesen Wendungen würde, angebunden an den Schweif des religionslosen Staates, die katholische Kirche, soweit sie überwältigt würde, und ebenso die evangelische Kirche folgen müssen. Das ist das wilde Regiment des Staates ohne Gott, wovor ich Sie warne."

Energisch war also bereits am 4. Februar der Senior des Hauses für die kirchliche Freiheit eingetreten, und wenn möglich, so that er dieß nur noch mehr in seiner Rede vom 27. deselben Monates. Wie schön ist ja das Bekenntniß, das derselbe gleich Anfangs abgelegt, er sei ein Jesuit, insofern er gleichfalls mit Herz und Mund seiner Kirche zugethan sei und die Fundamente seines Glaubens aufrecht erhalte, soweit seine Kräfte reichen, und in diesem Sinne trage er denn auch gern die Schande, welche die ausgetriebenen Jesuiten getroffen als Ehre. Welch edlen Freimuth drückt weiter die Erklärung aus, er harmonire mit dem Bischof von Ermland vollkommen darin, daß dieser nicht schlechtthin den Staatsgesetzen zu gehorchen habe, sondern daß für ihn die Gesetze Gottes und der Kirche den Staatsgesetzen vorgehen, weshalb er ebenso gut ein Object

der Temporalien Sperre sein könne. Wie unerbittlich ist ferner die Logik, mit der er das Verhalten der Regierung gegenüber den vatikanischen Beschlüssen und überhaupt die in letzterer Zeit gegen die Katholiken versuchten Maßregeln, von der Wollmannschen Affaire angefangen bis zur Austreibung der Schulschwärtern herab, einer vernichtenden Kritik unterzog.

Sodann ist Herr von Gerlach unparteiisch und ehrlich genug, um den bisherigen Erfolg der schon in Scene gesetzten Katholikenverfolgung nach Gebühr zu würdigen. „Durch den ganzen preussischen Staat, so macht er das Haus aufmerksam, bald vielleicht durch ganz Deutschland, ferner in der Schweiz, in Belgien, in Irland, in England, wesentlich bald in der ganzen Welt sind alle katholischen Bischöfe diesen Maßregeln unserer Regierung entweder schon ausdrücklich entgegengetreten, oder sie sind im Begriffe, es zu thun. Ich kann das natürlich nicht von jedem Einzelnen behaupten; aber nach allen öffentlichen Nachrichten manifestirt sich eine völlige Einigkeit des Episcopates, und ich habe Seitens der Regierung nicht anführen hören, daß auch nur ein Bischof mit ihren Maßregeln sich im Einklange befinde. Die frische Munterkeit der Katholiken, ihr Muth, Gefahren zu bestehen, ihre Presse, ihre Vereine, Alles das ist im Zunehmen; gerade in diesen letzten Jahren, wo man mit solchen Maßregeln bedroht und verfolgt und noch weitere Verfolgungen ihnen in Aussicht gestellt hat, ist ein immer stärkeres Zunehmen vernehmbar. Selbst das aufgeklärte Berlin erfüllt sich mit katholischen Vereinen, die, wie man mir erzählt, in voller Blüthe stehen und frischen Muth haben, das was sie jetzt treiben und sind, auf alle Weise zu behaupten. Eine Spur von Ermattung oder von Furcht in der katholischen Bevölkerung Preussens oder Deutschlands diesem Entwurfe gegenüber ist in keiner Weise mir vorgekommen.“

Und darf derselbe etwa eine Enttäuschung fürchten, wenn er auch auf keine künftigen Erfolge rechnet, wenn er die Meinung ausspricht, die Aussicht, die Katholiken selbst durch ein

noch rücksichtsloseres Vorgehen, als man es bisher in Anwendung gebracht, zu beugen, sei völlig hoffnungslos? Wenn er aber gegenüber der Erklärung des Kultusministers, die bisherigen Entwürfe seien nur „Bruchstücke eines zusammenhängenden Systems“ und ehe die durchgreifende Regelung dieses zusammenhängenden Systems beschlossen sein würde, würde darüber noch mehr als eine Landtagsession hingehen, die Ansicht äußert, unmöglich wäre es nicht, daß die katholische Kirche dann aus Furcht ihr Knie beugte, aber unwahrscheinlich wäre es doch im höchsten Grade: so glauben wir die Zuversicht nicht zu übertreiben, wenn wir ein solches Kniebeugen nicht nur für unwahrscheinlich, sondern geradezu für unmöglich halten. Denn je offener und je weiter man das Staatskirchentum wird in die Praxis einführen wollen, desto mehr werden ja alle jene, die überhaupt noch am positiven Glauben festhalten, in das Lager der entschiedenen glaubenstreuen Katholiken getrieben werden. Ohnehin verweist Herr von Gerlach auf die Schweiz, indem er sagt, man habe jetzt einen Bischof erlebt, der über die Grenzen gebracht worden sei, aber daß irgend ein Bischof oder auch sonst ein Katholik in der Schweiz dadurch weich geworden wäre, davon sei nichts bekannt geworden. Und was von der Schweiz gilt, so erwarten wir ganz zuversichtlich, das gilt auch von Deutschland, oder besser gesagt, das gilt nur um so mehr von Deutschland.

Endlich macht Herr von Gerlach mit vollem Rechte noch geltend, wie Alles, was ultraliberal sei in Kirche und Staat, für die Gesegentwürfe sei, während in der Hauptsache diejenigen gegen dieselben seien, denen, seien sie Katholiken oder Evangelische, ihr positives Glaubensbekenntniß, wie ihre Kirche es ausspreche, lieb, werth und theuer und ein Gegenstand der Vertheidigung sei. Und wenn sodann derselbe gegen das Ende seiner Rede die trefflichen Worte gebraucht: „Halten wir die Kirchenfreiheit vor allen Dingen aufrecht, denn die Kirchenfreiheit ist die Freiheit aller Freiheiten, nicht allein, daß alle an-

deren Freiheiten von geringerem Inhalte sind, sondern die Kirchenfreiheit ist auch diejenige Freiheit, auf die alle anderen Freiheiten sich stützen" — so könnten wir mit keinen passenderen Worten den ersten Abschnitt schließen, indem uns da in nuce alles zusammengefaßt erscheint, was im preussischen Abgeordnetenhaus bei der Debatte über die Abänderung der Verfassung zum Schutze der kirchlichen Freiheit vorgebracht wurde.

II.

Soll in einer Gesellschaft der gemeinsame Zweck mit Erfolg angestrebt werden, so muß namentlich dafür Sorge getragen werden, daß mit der Geschäftsführung nur in jeder Beziehung tüchtige Organe betraut seien. Wenn aber dieß überhaupt Geltung hat, so gilt es insbesondere von der Kirche, die als wesentlich geistliches Reich auf moralischer Grundlage ruht, und darum durch ihre Organe in ganz ausgezeichnete Weise als moralische Autorität auf die Menschen einzuwirken hat. Daß nun die Kirche solche möglichst tüchtige Organe besitze, das wird in erster Linie davon bedingt sein, daß sie im Sinne ihrer Grundsätze und in Gemäßheit ihres Organismus dieselben heranziehe und an ihrem rechten Plage in Wirksamkeit treten lasse; und es wird eben darauf ankommen, daß die Kirche in dieser Beziehung ihren Grundsätzen Ausdruck zu geben vermöge, daß sie den vollen ungehinderten Gebrauch ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit besitze. Darum hat von jeher die Kirche die Heranbildung und Anstellung der Geistlichen als ihre wesentlichste und wichtigste Sache betrachtet und hat sie hiefür volle Freiheit gegenüber jedweder Macht in Anspruch genommen. Zwar hat auch der Staat ein Interesse daran, daß die geistliche Autorität in den rechten Händen sei, namentlich insofern geistliche Amtsträger auch irgendwie staatliche Funktionen bekleiden. Aber der Einfluß, den aus diesem Grunde der Staat auf die Bildung und Anstellung der Geistlichen nehmen darf, kann nur ein secundärer sein, der wenigstens keine wesentliche

Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit abgiebt, in welchem Sinne denn auch öfter von Seite der Kirche dem Staate gewisse Rechte eingeräumt wurden.

Sind dieß die richtigen Grundsätze, so wird man es schon von vornherein befremdend finden müssen, daß die preussische Regierung einen eigenen Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eingebracht hat; insbesondere wird aber die rechte Würdigung desselben darauf Bedacht zu nehmen haben, ob nicht hiemit die Freiheit der Kirche mehr oder weniger wesentlich beeinträchtigt und so der Zweck der Kirche selbst in Frage gestellt sei. Von diesem Standpunkte aus beurtheilte denn auch die Centrumsfraction diesen Gesetzentwurf und erhob sie im Namen der Freiheit der Kirche energischen Protest gegen denselben. Und in der That, schon ein flüchtiger Ueberblick über die Bestimmungen desselben läßt zur Genüge ahnen, auf was man es eigentlich abgesehen habe. Oder entspricht es der kirchlichen Autonomie, wenn §. 1 des Staatsgesetzes sagt, ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen dürfe nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan habe und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden sei? Und sind das keine Beeinträchtigungen der kirchlichen Freiheit, wenn im §. 4 zur Bekleidung eines geistlichen Amtes nicht nur die Ablegung der Entlassungsprüfung an einem deutschen Gymnasium, sowie die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sondern noch eigens die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung gefordert wird, in der sich nach §. 8 der Candidat darüber auszuweisen hat, ob er sich die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe? Wenn der §. 6 das dreijährige theologische Studium auch an kirchlichen Seminarien zurücklegen läßt, so sind die beigefügten

Clauseln ganz geeignet, daß diese Begünstigung jeden Augenblick durch das Belieben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten illusorisch gemacht werden kann.

Und weiterhin, kann die Kirche frei ihre Thätigkeit in Gemäßheit ihrer Grundsätze entfalten, wenn §. 7 verbietet, daß während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums die Studierenden einem kirchlichen Seminare angehören; wenn §. 9 alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, unter die Aufsicht des Staates stellt, so daß die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin, der Lehrplan dem Oberpräsidenten vorgelegt werden müssen und dieselben der Revision durch vom Oberpräsidenten ernannte Commissäre unterliegen; wenn endlich nach §. 14 Knabenseminare und Knabenconvente nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Böglinge nicht mehr aufgenommen werden dürfen? Oder ist es nicht geeignet, die Anstellung der Geistlichen fast ganz in die Hände des Staates zu legen, wenn §. 15 die geistlichen Obern verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen, so zwar, daß dieser innerhalb 30 Tagen nach der Benennung Einspruch erheben kann, und dieß auch aus dem Grunde, weil gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde; und wenn nach §. 17 der Oberpräsident die dauernde Besetzung einer Stelle mit wiederholten schweren Geldstrafen erzwingen kann?

Und ferner, wie ist es mit dem freien Dispositionsrechte der Kirche bestellt, wenn nach §. 19 die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig sein; wenn ebenso nach §. 20 Anordnungen oder Vereinbarungen, welche durch die das Gesetz begründete

Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliesse oder beschränke, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig sein sollten?

Und endlich, heisst es nicht das geistliche Amt geradezu zu einem bloßen Staatsamte degradiren, wenn nach §. 21 die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht bloß die Erledigung der Stelle und den Verlust des Amtseinkommens, sondern auch die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes zur Folge haben soll, und wenn nach §. 24 derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat, mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler bestraft wird?

Wie ersichtlich ist, so tritt der Gesetzentwurf der Freiheit der Kirche wesentlich nahe und wird da eigentlich der Oberpräsident als oberster Bischof bestellt, dessen gefügige Werkzeuge die von ihm zugelassenen Geistlichen sein sollten. Die Kirche würde durch denselben in ihrem wesentlichen und wichtigsten Theile, in den Geistlichen dem Staate vollends ausgeliefert und würde wahrlich nichts mehr im Wege stehen, daß sie in Zukunft anstatt in Christi Namen und Autorität, nur mehr von des Staates Gnaden funktionirte. Damit hätte aber die Kirche abgedankt, sie wäre ein reines staatliches Polizeinstitut geworden, verfallen dem Spotte der Ungebildeten und der Verachtung der Gebildeten, für die Realisirung ihrer erhabenen Aufgabe wäre sie nie und nimmer mehr geeignet. Darum begreift es sich auch, daß die Kirche auf derartige Pläne nie eingehen kann, daß sie vielmehr in jeder erlaubten Weise gegen dieselben ankämpft, und sollte sie dabei auch das Aergste zu leiden haben.

Doch sehen wir uns nunmehr die Vertheidigung etwas näher an, welche die Freiheit der Kirche mit der Bekämpfung dieses Gesetzentwurfes gefunden hat; wir werden da denselben nur

noch in einer besseren Beleuchtung sehen und über die Tragweite des geplanten Attentates auf die kirchliche Freiheit nur um so sicherer urtheilen. Wir haben es also zuerst mit der ausgezeichneten Rede des Abgeordneten von Olpe, Reichensperger, zu thun, die sich über das ganze Gesetz sammt seiner Motive verbreitet und dieselben einer wahrhaft vernichtenden Kritik unterzieht.

Gleich Eingangs erklärt er, der §. 1 des Gesetzentwurfes trage principiell die volle kirchliche Unfreiheit ihrem Reime nach in sich. Darum könne denn auch, bevor die die kirchliche Freiheit aufhebenden Verfassungsänderungen Rechtskraft und Gesetzeskraft in Preußen erhalten hätten, dieser Paragraph gar nicht votirt werden. Aber selbst wenn dieß der Fall wäre, so wäre damit der Zweck noch keineswegs erreicht.

Reichensperger zeigt sich als gewiegten Juristen, wenn er darlegt, wie mit der Belassung des ersten Theiles der abgeänderten Artikel 15 und 18 die Freiheit der Kirche im Principe ausgesprochen und daher die gemachten Zusätze nicht in einer Weise ausgelegt werden dürften, welche diese Freiheit wiederum aufheben würde. Müßten jedoch diese derart aufgefaßt werden, daß der Freiheit der Kirche nicht nahegetreten werde, so könnte auch auf Grund der gemachten Verfassungsabänderungen ein die Unfreiheit der Kirche im Principe statuirender Paragraph nicht votirt werden. Aber Reichensperger hat gut reden; man hatte ja eben nur zum Scheine den ersten Theil der Artikel 15 und 18 gelassen und denselben durch die gemachten Zusätze mit Aufstellung der Unfreiheit faktisch aufheben wollen und so hatte man allerdings der Unfreiheit der Kirche eine Gasse eröffnet. Darum kann derselbe auch ganz gut, ohne auf Widerspruch zu stoßen, sagen, es sei die absolute Unwirksamkeit der Kirche etabliert, die größte Rechtslosigkeit, ja Existenzlosigkeit der Kirche werde stabilirt, wenn es lediglich von dem Belieben der Staatsbehörde abhängig sein sollte, ob irgend welches kirchliche Amt,

von dem untersten an gerechnet, Jemandem übertragen werden könne oder nicht.

Sehr trefflich stellt sodann Reichensperger das jetzige Gebaren der preussischen Machthaber mit dem Anfange des Christenthums zusammen. „Ich habe mir, sagte er, die Frage vorgelegt, weshalb denn nicht schon die ersten Gegner der zuerst aufgetretenen christlichen Kirche, die ja damals auch schon für staatsgefährlich erklärt worden ist, warum denn nicht schon die römischen Imperatoren zu diesem einfachen naiven Schulrecept gekommen sind, zu sagen: es darf Niemandem ein geistliches Amt übertragen werden ohne meine oder des Proconsuls Zustimmung? Das wäre doch ein äußerst harmloses Mittel gewesen, um dem ganzen Wirken und Anwachsen der Kirche von vornherein zu begegnen, ihr den Kopf zu zertreten. Ich weiß meines Theils nur eine einzige Antwort auf diese Frage zu geben und sie besteht darin, daß jene römischen Cäsaren und Staatsmänner einen viel richtigeren und würdigeren Begriff von der Bedeutung des Christenthums und von der Glaubenskraft seiner Befenner hatten, als es heute der Fall zu sein scheint, wo man glaubt, den christlichen Religionsgesellschaften anmuthen zu dürfen, daß sie keine Organe, keine Religionsdiener bestellen können und dürfen, außer mit Zustimmung der Oberpräsidenten.“

Weiterhin weist Reichensperger, nachdem er ins Bewußtsein zurückgerufen, daß man längst nicht mehr in einem „christlichen“ Staate Preußen lebe, auf den nicht veränderten Artikel 14 der preussischen Verfassungsurkunde hin, nach welchem in allen Angelegenheiten, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, die christliche Religion zu Grunde gelegt werden müsse. Demnach sollten die Motive geltend machen, daß es mit den Forderungen und mit dem Rechte der christlichen Religion verträglich sei, gesetzlich auszusprechen, daß das Wort Gottes nicht gepredigt, daß die Sacramente nicht gespendet werden dürfen ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniß der Oberpräsi-

dentem. Aber freilich, jedes Schulkind sagt uns, daß der Ursprung des Christenthums ein entgegengesetzter gewesen, daß es in die Welt getreten ohne Erlaubniß des Staates, ja gegen dessen Gebote, daß weder der göttliche Stifter, noch seine Apostel und deren Nachfolger jemals die Autorisation des Staates gefordert und erhalten, sondern daß alles das geschehen gegen das Staatsgesetz und zwar von denjenigen, die den Christen den Befehl gegeben haben, der Obrigkeit gehorsam zu sein, die die Gewalt habe, d. h. also auf allen Gebieten, die nicht religiöses Gebiet sind!

Sofort kommt der Redner auf die aufgerufenen Präcedenzfälle zu sprechen. Er hebt den Unterschied hervor zwischen früher, wo man vom Standpunkte des alten patriarchalischen oder absolutistischen Staates derartige Maßregeln mit Berufung auf das Interesse der Kirche einführte, und zwischen jetzt, wo man diese Maßregeln als Akte der Feindseligkeit, Akte des Kampfes und des gegen die Kirche geführten Krieges erklärt. Aber die angerufenen Präcedenzfälle entbehrten auch sonst der Concludenz. Das preussische Landrecht kenne nämlich keine Staatsprüfung der Aleriker, sondern nur eine Prüfung durch die bischöfliche Behörde, welche stattgefunden unter der Mitaufsicht des Oberpräsidenten, ein ganz anderes Ding, da die Hauptsache sei, wer examinire und aus welchem Geiste examinirt werde. Das Placet aber, das dasselbe aufstellte, sei in der vormärzlichen Zeit nur ein todter Buchstabe gewesen, und selbst die hochdespotische Kirchengesetzgebung Napoleon I. habe nur die Cantonspfarren, etwa ein Zehntel sämmtlicher Pfarren, der Staatsgenehmigung unterzogen, während man jetzt gar keine Ausnahme machen wolle. Auch das sogenannte „negative Recht“ des alten Staatskirchentums werde ganz ohne Berechtigung citirt, wie selbst protestantische Autoritäten und sogar der gegenwärtige Referent Dr. Gneist im Jahre 1859 es anerkannt, daß dasselbe durch die Verfassung aufgehoben worden; und wenn endlich die Motive von einer fundamentalen Aenderung der ka-

tholischen Kirche in Folge der vatikanischen Beschlüsse sprechen, so sei das eine absolute, thatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit; denn es sei nur das bisher vorhandene Gewohnheitsrecht zu einem formellen geschriebenen Gesetze geworden.

So stürzt also das ganze Rechtsfundament der Motive unter den wichtigen Hieben des Redners wie ein lustiges Kartenhaus zusammen. Aber noch weit schlimmer ist es mit dem materiellen Inhalte des Gesetzesentwurfes bestellt, den der Redner sofort beleuchtet. Sehr gut sagt er da: „Die katholische Kirche war von jeher von dem Bewußtsein getragen, daß unwissende Priester ein Unglück und ein Schaden sind, daß die Kirche wesentlich auf den geistigen Kampf angewiesen sei und daß dieser geistige Kampf nur mit geistiger Bildung durchgeführt werden könne. Also gegen geistige Bildung an und für sich kann die Kirche sich am allerwenigsten protestirend verhalten, aber auffallend muß es allerdings von vornherein erscheinen, daß hier gegenüber der bestimmten kirchlichen Berufsklasse ganz exceptionelle Anforderungen gestellt werden, welche der Staat seinen eigenen höchsten Beamten gegenüber bis einschließlich zu den Ministerportefeuilles nicht stellt.“ Bezüglich des obligatorischen Besuches der Universitäten äußert er gegenüber dem, was unlängst der Herr Cultusminister als die Perspektive des sogenannten freien Universitätslebens als die Garantie für freie frische nationale Bildung vorgeführt, seine Ueberzeugung dahin, daß schon wegen des Mangels der äußeren Voraussetzungen einer guten, gesicherten, wünschenswerthen äußeren Existenz bei diesen jungen Leuten deprimirende und depravirende Einflüsse vielfach unvermeidlich seien. Aber auch für die Bestgestellten wäre das Universitätsleben mit vielen und großen Gefahren umgeben, und an den jungen Kleriker wären bezüglich der Zucht und Sittlichkeit seines Standes ganz besondere Anforderungen zu machen, so daß selbst Schulte es als ein absolutes Recht der Kirche erklärt, für sich die Einwirkung auf die allgemeine

Erziehung der jugendlichen Kleriker in die Hand zu nehmen und zu besorgen.

Der Redner erinnert hier auch die liberale Majorität des Hauses an die alte Tradition, die der „Liberalismus“, bevor er die Herrschaft in Deutschland erlangt, zu seinem Panier gemacht habe. „Damals hat, so sagt er, der Altliberalismus an dem Grundsatz festgehalten, daß alle derartigen Forderungen und Einwirkungen des Staates auf die Kirche, wie sie jetzt beansprucht werden, schlechterdings zurückgewiesen werden müssen. Oder sollte es heute in Ihren Augen nicht mehr wahr sein, was damals Rottsch gesagt hat: Der Mensch sei mit nichts in den Staat getreten, um den veredelnden religiösen Gefühlen unter dem Titel eines erdichteten Gemeinwohles oder einseitiger Regierungsinteressen Zwang anthun zu lassen, sondern vielmehr hier wie überall, um sich der möglichst größten Freiheit zu erfreuen“?

Aber die „nationale Erziehung“ ist denn doch eine vollkommen berechtigte Forderung! Redner ist damit ganz einverstanden; jedoch er weist es als eine unqualificirbare Beleidigung zurück, wenn angenommen werde, daß eine solche nationale Erziehung oder Gesinnung in irgend einem katholischen Lehrkörper nicht vorhanden wäre und nicht vertreten würde. Hege und pflege ja doch überall die katholische Kirche die Nationalität und wäre dieselbe ohnehin längst schon abgestorben, wenn sie nicht in den Nationalitäten, in dem ganzen nationalen Lebensbewußtsein des Volkes wurzelte. Freilich in dem Kniebeugen vor einem jeweiligen Machthaber könnten weder er, noch alle seine Glaubensgenossen jemals den deutschnationalen Geist, sondern nur den einfachen nackten Byzantinismus erkennen!

Zum Schluß spricht der Redner noch die Ueberzeugung aus, daß die Katholiken Preußens sich dessen vollkommen bewußt seien, daß ihre Kirche durch die Gesetzesvorlage in feindseliger Weise angegriffen und verletzt werde; es werde darum nichts Gutes weder für den Staat noch für die Kirche daraus

erwachsen. Sehe er deshalb mit Sorge und mit Trauer in die Zukunft, so müssen sich die Söhne der katholischen Kirche doch sagen, daß sie des preussischen und des deutschen Namens nicht würdig wären, wenn sie nicht die Kraft und die Energie hätten, vor wie nach Emanation des Gesetzes diesen harten feindlichen Gesetzen jeden zulässigen Widerstand entgegen zu stellen.

An zweiter Stelle haben wir aus der Rede des protestantischen Abgeordneten Dr. Brüel einige bezeichnende Sätze herauszuheben. So macht derselbe geltend, der Gesetzesentwurf spreche nur euphemistisch von der „Vorbildung“ der Geistlichen, da es sich vielmehr um die gesammte allgemeine wissenschaftliche sowohl als speciell fachmännische theologische Ausbildung von den ersten Anfängen an bis zu der Zeit, wo die Bildung meistens oder wenigstens für viele in Privatstudium übergehe, und somit indirekt um einen Einfluß auf die geistige und geistliche Qualifikation derjenigen handle, welche in das geistliche Amt eintreten wollten; darum und da es sich um die Ausbildung der Geistlichen als solcher handle, dürfte man auch nicht geltend machen, daß dieselben auch staatliche Funktionen wahrzunehmen haben. Sage man aber, der Geistliche sei Lehrer des Volkes, so müsse die Auffassung in ihrer Consequenz dahin führen, alle Verfassungsbestimmungen über die Kirche zu streichen, die Kanzel zum Schulmeistertisch zu machen und alle die betreffenden Bestimmungen über Religionsgesellschaften bei der Schule unterzubringen. Ueberhaupt habe die Kirche, wenn sie für ihre Lehren, für das Lehren der Religion, was ihr von dem göttlichen Stifter übertragen ist, direkt oder indirekt einen Herrn und Meister über sich erkenne, als Kirche abgedankt und sie wäre einfach nur noch ein Departement des Staates, ein Departement der Staatspolizei. Zuletzt bekämpft derselbe noch die jetzige Interessen-Politik, die Politik der Annexionen und verwahrt sich dagegen, als hätte der Staat eine unbegrenzte Allmacht; vielmehr gebe es nach göttlicher und geschichtlicher

Ordnung Grenzen seines Rechtsgebietes, die er nicht einseitig, nicht willkürlich ändern dürfe, weder im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung noch im Wege einer Verfassungsgesetzgebung.

An dritter Stelle beziehen wir uns auf die Rede des Abgeordneten von Mallinckrodt. Bereits bei der Debattirung des §. 2 des Entwurfes hatte derselbe aufmerksam gemacht, wie die Gesetzesvorlage einerseits mit einer großen Sorgfalt und Umsicht gearbeitet sei, soweit es sich darum handle, die Rechte mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben, wie aber andererseits diese gesetzgeberische Arbeit sehr der Kritik fähig sei, namentlich in Beziehung auf die außerordentlich große Unklarheit in der juristischen Bestimmung der Dinge, um die es sich handle. In ausführlicher Weise verbreitete sich derselbe jedoch über die kirchlichen Seminarien bei der Debatte über §. 6. Da constatirt er vor Allem die unendlich große Neigung, durch das Gesetz der vollsten Willkühr des Cultusministers Raum zu schaffen; denn es werde in die Willkühr des Cultusministers gestellt, ob solch ein Seminar überhaupt noch existiren soll, ob nicht, und wenn das letzte Alinea den Anschein nimmt, als ob diese Willkühr durch gesetzliche Grenzen eingeengt werden sollte, dann könne doch derselbe Satz nicht umhin, sofort wieder einen neuen Raum zu schaffen für die Willkühr, indem er sage: „wenn der Minister den Lehrplan genehmigt.“ Sodann liefert derselbe den Nachweis, daß sich die Regierung selbst über die kirchlichen Seminarien nicht klar sei. Dieselbe verstehe nämlich unter solchen wesentlich Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Nun aber befinde sich unter sämtlichen Knabenseminarien, die in ganz Preußen vorhanden seien, ein einziges, wo Unterricht erteilt werde bis zur Secunda, nämlich das Knabenseminar der Diöcese Culm in Pselplin, und ebenso laufe die Unterrichtsanstalt in Gaesdort einem Gymnasium parallel, aber nur 58 Percent haben sich dem geistlichen Stand gewidmet, während der Rest vom Anfang einen anderen Lebensberuf in Aussicht genommen. Alle übrigen Seminarien oder Convicte dieser Art

bestehen einfach in Alumnaten, indem die Schüler die betreffenden Gymnasialanstalten besuchen und ihren Unterricht von den königlichen Professoren und Lehrern erhalten. Dergleichen seien an den vier Orten, wo katholisch-theologische Fakultäten bestehen, nämlich Breslau, Bonn, Münster und Braunsberg, die Alerikalseminare in der Weise organisirt, daß dort kein Unterricht ertheilt werde; sondern es seien nur einzelne Repetenten angestellt und die Seminaristen besuchen sämmtlich die Vorlesungen an den betreffenden Universitäten und Akademien.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters sollten diese nun wohl allerdings nicht unter den Begriff kirchlicher Seminarien fallen. Aber hat Mallinckrodt nicht Recht, wenn er sodann die unklaren Ausdrücke des Gesetzentwurfes beklagt und wenn er da wieder nur die gesetzlich geregelte Omnipotenz des Cultusministers findet? Oder hat man dabei etwa nur die Zukunft im Auge, wo etwa es den Seminaristen gar nicht mehr möglich wäre, die Universitätsvorlesungen zu besuchen, so daß man denselben also nur „altkatholische Professoren“ aufzunöthigen suchte, wenn anders das Seminar nicht ganz aufgehoben werden wollte? In Bonn hätte man ja schon bald einen solchen Fall und ohne Absicht scheint man bei §. 4 Zusätze, die den Einfluß der Bischöfe auf die Orthodorie der Universitätsvorlesungen wahren wollen, nicht abgelehnt zu haben.

Im Folgenden legt sodann Mallinckrodt die Leistungen der theologischen Convicte zu Breslau, Münster und Bonn dar, die wahrhaft glänzend erscheinen, so daß die Seminaristen die Externen weit hinter sich zurücklassen, und ebenso verbreitet er sich eingehend über die günstigen Erfolge der Knabenseminarien und weist mit ämtlichen Zeugnissen die denselben gemachten Vorwürfe zurück. „Glauben Sie, so ruft er im feierlichen Ernste am Schluß dieser seiner Darlegung dem Hause zu, wenn das Land den Baum an seinen Früchten erkannt hat, wenn es sich überzeugt hat, die Ergebnisse des Unterrichts in der Erziehung in solchen Anstalten sind derart, daß sie kaum

etwas zu wünschen übrig lassen, und das Land sieht nun, daß mit rauher Hand in diese mit Liebe gepflegten, vielfach aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Landestheile ins Leben gerufenen Anstalten hineingegriffen wird — das muß einen Eindruck hervorrufen, der nachhaltig in der nachtheiligsten Weise auf diejenigen zurückfällt, die es sich erlauben, derartige Anstalten in ihrer Fortentwicklung zu hindern, indem man verbietet, neue Schüler aufzunehmen, oder gar ihre Existenz zu vernichten, indem man sie auf das Aussterbeetat setzt."

Derselbe Mallinckrodt nahm sich auch in der weiteren Debatte noch öfter energisch des Interesses der Kirche an. Wir erwähnen namentlich die Zurückweisung der Annahme, daß im §. 17 „die Uebertragung eines kirchlichen Amtes in allen Beziehungen, nicht bloß in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen oder Wirkungen bezüglich des Staates, sondern auch in ihren inneren kirchlichen Beziehungen als nicht geschehen bezeichnet werde. Bei §. 18 legt er dar, wie die Regierung es sich ganz so eingerichtet habe, daß sie schließlich bei den Stellen, wo es ihr darauf ankomme, immer bei der Regierung genehme Persönlichkeiten hineinforciren könne. Bei §. 19 zeigt er, wie man da ein sehr bequemes Mittel habe, um der Gründung noch nicht fundamentirter Stellen, sog. Missionspfarren entgegenzuwirken, und bei §. 20 macht er aufmerksam, wie es sich da um eine Ausnahmsbestimmung, um einen ganz anormalen Fall handle, der nur durch das äußerste Mißtrauen und durch die da bedingte Vorsicht zu rechtfertigen wäre. Endlich liefert er bei §. 23 den Nachweis, wie da Jemandem, der gerade nicht ein Muster von Untergebenem wäre und dem es nicht sonderlich gefiele, einer ihn betreffenden Anordnung zu folgen, dem das Amt nicht zusagt, gar viele Handhaben geboten werden, um seinerseits Schwierigkeiten gegen die Uebernahme eines solchen Amtes zu machen. Es ist gewiß von großer Bedeutung und charakterisirt zur Genüge die ganze Gesetzesvor-

lage, wenn Mallindrodt schließlich dem Hause zurufen kann: „Sehen Sie, in solche Gesetzgebung sind wir hineingerathen! Wir machen förmlich Gesetze, um den Ungehorsam zu organisiren, wir bahnen die Wege zur Widersetzlichkeit gegen die geordneten Vorgesetzten!“

An letzter Stelle sei an den Abgeordneten Dr. Kirch erinnert, der, selbst ein Zögling eines Knabenseminars, die den Knabenseminaren gemachten Vorwürfe als ganz unbegründet zurückweist; ferner an den Abgeordneten von Koblenz, Dr. Reichensperger, der bei §. 22 bemerkt, wie da eine derartige Härte der Strafen walte, daß man darüber staunen müsse; schon früher hatte eben derselbe bei §. 8 die gewiß wahren Worte gesprochen: „Wie weit die wissenschaftliche Bildung des Theologen gehen müsse, dieß zu entscheiden, sei doch entschiedene Sache der geistlichen Behörde und nicht des Staates. Was man jetzt alles von den Geistlichen verlange, gehe geradezu über die Grenzen der Möglichkeit. Denn wenn man von ihm Kenntniß der Philosophie, der Literatur und der Geschichte verlange, so vergesse man dabei, daß jedes dieser Gebiete ein Lebensstudium sei und schon allein eine dreijährige Vorbildung verlange. Es hieße somit, den Theologen geradezu zum Pfscher ausbilden, wenn man eine so allseitige Wissenschaft von ihm verlange.“ Und Reichensperger hatte damals Dr. Petri sekundirt, wenn derselbe aufmerksam macht, wie ja ohnehin die meisten Theologen auch eifrige Anhänger der philosophischen Professoren seien und wie ihm der Zwang nur darum eingeführt zu werden scheine, auf daß der evangelische Theologe bei einem Protestantenvereiner und der katholische Theologe bei einem Proteſtatkatholiken die Vorlesungen hören müsse.

Und endlich sei erinnert an den Abgeordneten Grafen Schweinitz, der den §. 23 als ein Unglück und als ein ganz gewalthätiges Mittel bezeichnet. Derselbe bemerkt dazu: „Was soll daraus werden, wenn eine Gemeinde längere Zeit ohne Seelsorger bleibt, wie dieß nach §. 23 nur zu leicht der Fall

sein werde. Abgesehen von der Unmöglichkeit der Taufe, der Eheschließung, möge man doch nicht das äußerste Unglück vergessen, die Möglichkeit, die Sterbesakramente auszuspenden. Schon dieser Paragraph allein werde die größte Erbitterung unter dem katholischen Volke erregen und das mit Recht, denn es hieße dieß geradezu, dem Präsidenten die Macht geben, einzelne Landtheile mit dem Interdicte zu belegen. Und dabei geschehe dieß alles nach einem glorreichen Kriege, dessen Siege treu die Katholiken mit ihren evangelischen und andersgläubigen Brüdern miterringen halfen."

Diese Worte kennzeichnen so gut den Geist des ganzen Gesetzentwurfes und heben so sehr das da geplante Attentat auf die Freiheit der Kirche und damit auf diese selbst hervor, daß wir am besten mit denselben diesen zweiten Abschnitt schließen.

III.

Wir sind beim dritten Abschnitte angelangt, der sich auf den Gesetzentwurf über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten beziehen soll. Da wir ohnehin schon fürchten, etwas zu lang geworden zu sein, so wollen wir uns hier möglichst kurz fassen und werden wir zu diesem Ende gleich die Stimmen verzeichnen, wie dieselben bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes ihrer Ueberzeugung Ausdruck gaben und im Interesse der Freiheit der Kirche dem geplanten Staatskirchentume entgegentraten.

Besagt demgemäß der §. 1, die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener dürfe nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden, so macht da Reichensperger geltend, wie dieser Paragraph die kirchliche Disciplin völlig aufhebe und sie in die Hand des Staates lege; dieß entspreche aber weder den kirchlichen Verhältnissen, da der Kirche doch entschieden wenigstens das Recht, ihre Mitglieder zu bestimmen,

eingeräumt werden müsse, noch auch entspreche es den Societätsverhältnissen, da man doch jeder Gesellschaft das Recht der Exclusion zugestehet; der Papst sei das Schlußglied der katholischen Kirche, und ihm allein stehe die Jurisdiction über die Geistlichen zu; aber sowohl diese, wie die Selbstständigkeit des Episkopats werden damit völlig vernichtet.

Zu §. 2, wo bei Verhängung von kirchlichen Disciplinarstrafen ein processualistisches Verfahren gefordert wird, bemerkt Mallinckrodt, die Regierung gestatte sich da die allerfeinlichsten Uebergriffe, die noch dazu nicht im Geringsten den realen Verhältnissen entsprechen; das ganze Gesetz sei eben nichts weiter als eine Professorenarbeit, aus Büchern zusammengeschrieben und von den thatsächlichen Verhältnissen unendlich weit abweichend.

Zu den §§. 3–6, welche die zu verhängende Disciplinarstrafe bezeichnen, macht Dr. Reichensperger die Bemerkung, wie ihm im Gegensatz zu den im vorigen Gesetze verhängten schweren Strafen die hier obwaltende Milde auffalle; denn wo es sich darum handle, die Autorität der kirchlichen Obern gegen ihre Untergebenen zu stärken und zu stützen, da könne nur Geldbuße bis zu 30 Thaler verhängt werden, und nach §. 5 könne sogar ein straffälliger, unwürdiger Priester, der öffentliches Aergerniß gegeben habe, in eine Demeritenanstalt nur dann gebracht werden, wenn es ihm recht sei; übrigens betrachte er diese Demeritenanstalt als eine Art Zufluchtsstätte für gefallene Priester, durch welche in den Fällen, wo nicht die gewöhnliche Criminaljustiz Platz zu greifen habe, möglichst öffentliches Aergerniß vermieden werden sollte und aus diesem Grunde bedauere er die da statuirte Milde. Derselbe will diese Anstalten nicht als Staatsanstalten betrachtet wissen, weshalb man nicht ein Inspektionsrecht verlangen dürfe, wenn er auch eine öftere Inspektion keineswegs ausgeschlossen haben wolle.

Die §§. 10–23 handeln von der Berufung an den Staat. Diese Berufung sollte unter Anderem zulässig sein, falls die

Strafen verhängt werden wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes, oder wegen Gebrauches der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes, oder wenn die wider Willen des davon Betroffenen ausgesprochene Entfernung aus dem kirchlichen Amte der klaren thatsächlichen Lage widerspreche oder die Gesetze des Staates oder die allgemeinen Rechtsgrundsätze verlege. Liege ein öffentliches Interesse vor, so stehe die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg angewendet worden, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt worden. Bei §. 14 nun bemerkte Dr. Windhorst, daß derselbe so etwas Exceptionelles enthalte, daß man etwas Analoges dazu gar nicht finden könne; die Subordination der katholischen Kirche werde damit zerstört und dabei auf den Oberpräsidenten ein solches Gemisch von Officien gehäuft, daß er sie gar nicht bewältigen könne. — Bei §. 13 sagt eben derselbe: „Er habe vergebens gesucht, die Verhandlungen des Processes, wie sie in §. 13 und den folgenden festgesetzt wurden, unter irgend welche Principien zu bringen. Ein Stück habe man aus dem Verhandlungsproceß herausgerissen, ein Stück aus dem Inquisitionsproceß, kurz es herrsche hier das größte Durcheinander.“ Und Mallinckrodt sieht da immer und immer die Tendenz wieder hervorleuchten, die Kirche in den Belagerungszustand zu erklären und jede freie Bewegung derselben zu unterdrücken. — Bei §. 17 macht Dr. Windhorst aufmerksam, wie dieser Paragraph geradezu ein Inquisitionstribunal etablire, für das in der Jetztzeit jede Basis fehle; man möge nur an die gefährliche Macht denken, welche das Gericht in der unbeschränkten Befugniß zu Hausdurchsuchungen habe. — Bei §. 23 führt Mallinckrodt aus, wie systematisch sich die Vergeßlichkeit durch die ganze Reihe

der Paragraphe hindurchziehe, so daß selbst, nachdem der Gerichtshof erkannt habe, das Erkenntniß nicht ausgeführt werden könne, wenn der Oberpräsident es nicht wolle, was die vollendetste Willkür trotz des zur Steuer der Polizeiwilklür geschaffenen Gerichtshofes wäre.

Die §§. 24–31 sind zusammengefaßt unter dem Titel: „Einschreiten des Staates ohne Berufung“. Der §. 24 bestimmt, daß Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden und habe die Entlassung aus dem Amte die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Diesen Paragraph nennt Dr. Windhorst den Bischofsparagraph, in welchem das ganze Verfahren, welches bei der Verfassungsveränderung und bei allen anderen Bestimmungen vorgekommen, seinen Gipfel gefunden und mit welchem eine kirchenfeindliche Regierung den Trägern der kirchlichen Gewalt ihr Amt entziehen wolle. Keineswegs könne man aber, wie derselbe Dr. Windhorst darlegt, das sogenannte negative Oberaufsichtsrecht des Staates hiefür anrufen; denn kraft desselben könne der Staat unzweifelhaft jeden Einbruch der Kirche in sein Gebiet verhindern, er könne sagen, gewisse Handlungen der Kirchengewalt haben keinen Effect für das bürgerliche Leben, aber er könne kraft dieses negativen Oberaufsichtsrechtes nun und nimmer sich selbst positive Rechte in Beziehung auf den Inhalt und den ganzen Gang der kirchlichen Verhältnisse zuschreiben. Alsdann hebt derselbe hervor, was man heut zu Tage nicht alles als mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ansehe, wie denn Fürst Bismark den gegenwärtigen Kampf als einen Kampf der Priester gegen die

Königsgewalt bezeichnet habe, indem die Priester glaubten, von heimlichen Dingen mehr zu wissen als jeder andere Mensch. Letzteres sei nun wohl nicht der Fall; aber nach der Auffassung der katholischen Kirche ist den Priestern, welche Befugniß und Autorität kraft göttlicher Institution besäßen, nach der Verheißung des Stifters der Kirche die besondere Gnade gegeben, die Wahrheit zu lehren, und so müßte im Sinne Bismarck's die sämmtliche Geistlichkeit bei der Revision ohne Weiters vor den Gerichtshof gestellt werden. Weiterhin bezeichnet Dr. Windhorst gegenüber der Behauptung, es sollte die Competenz des Staates durch Straffandrohung sichergestellt werden, als den eigentlichen Sinn des §. 24, den Versuch, zwischen zwei nebeneinanderliegenden Competenzgebieten die eigene Allmacht, die eigene Unfehlbarkeit durch Gesetz und durch eine hinter diesem Gesetze stehende physische Macht zu stützen und die Gegenseite zu vernichten; könne ja doch nach moderner Auffassung das Staatsgesetz alles Mögliche verfügen und sei dasselbe ein allumfassendes und ein omnipotentes. Bezüglich der in Aussicht genommenen Erledigung der Stellen ruft endlich Dr. Windhorst dem Hause zu: „Glauben Sie denn im Ernst, daß es der Staatsgewalt zustehen kann, das canonisch geordnete Verhältniß über die Besetzung der Bischofstühle, die Fragen, wann dieselben erledigt sind und wann nicht, und was in solchen Fällen geschehen soll, durch Staatsgesetze feststellen zu können? Glauben Sie wirklich, darin würde nur das negative Aufsichtsrecht geübt? Ich sage ferner: Glauben die Herren im Ernst, daß die katholische Kirche sich solch einem Gesetze fügen kann? Das würde von ihr verlangen heißen, daß sie ihr eigenes Todesurtheil selbst unterschreibt. Das thut keine Kirche. Hinrichten können Sie die katholische Kirche, aber sie richtet sich nicht selbst hin.“

Der folgende §. 25 lautet: „Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Ent-

lassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz." Dazu bemerkte Mallinckrodt unter Andern: „Die Sachlage ist die, daß die eine Seite, die eine Partei sich ein Organ schafft, was nur die einseitige Auffassung zum Ausdruck bringt. Aber nun und nimmer ist ein Organ geschaffen, daß zwischen dem Staate und der Kirche richtet, sondern der Staat richtet lediglich in eigener Sache und schafft sich aus seiner Mitte einen Gerichtshof, der seine Ansicht vertritt. Wenn da nun §. 25 scheinbar Cautelen trifft und sagt, es muß, bevor der Gerichtshof in Funktion tritt, zunächst der vorgesetzten kirchlichen Behörde Gelegenheit geboten werden, ihrerseits einzuschreiten, dann ist das eine Bestimmung, die ja vielleicht den einen oder den anderen ganz unschuldigen Kopf täuscht, aber in der Wirklichkeit läuft diese Bestimmung auf nichts hinaus, denn gerade die Fälle, die getroffen werden sollen, sind gar nicht derart, daß eine kirchliche Untersuchung darauf basirt werden könnte, — also ist das nur eigentlich eine leere Rede." Den wahren Sinn des letzten Alineas bestimmt Mallinckrodt dahin, daß damit die Regierung den Bischöfen zumuthe, ihr Amt niederzulegen ohne irgend eine Genehmigung von anderer Seite, als von Seite der königlich preussischen Staatsregierung, die sie eben dazu anfordere, eine Handlungsweise, die nach dem Ausdrucke des Grafen Schweinitz für die Bischöfe, gerade so wie die Fahnenflüchtigkeit das schwerste militärische Verbrechen ist, das schwerste kirchliche Verbrechen involvirt und der Ehre der Bischöfe widerspricht.

Die noch folgenden §§. 32—38 befassen sich mit dem in Berlin zu errichtenden „königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten" und der von demselben zu befolgenden Geschäftsordnung. Wir haben nur die Bemerkung Windhorst's zu verzeichnen, daß das kein unabhängiger, Vertrauen erwecken-

der Gerichtshof sein werde, sondern nur ein Scheingerichtshof, um die Minorität durch die Majorität zu unterdrücken. Im gleichen Sinne sagt der Protestant Dr. Gerlach: „Er könne diesem Paragraphe unmöglich zustimmen, weil er dazu angethan sei, die christliche Kirche ganz zu unterdrücken. Juden und Heiden wolle man die Entscheidung über die christliche Kirche anheimgeben, um nur die Tendenz auszuführen, das Christenthum zu entfernen aus dem ganzen Staate, wie man es schon aus Schule und Ehe zu entfernen suche. Ihm überlaufe schon bei dem Worte „Staat“ ein Schauer, wenn er an das religionslose, omnipotente Wesen denke.“ Und Dr. Reichensperger macht endlich noch aufmerksam: „Wie dieser Gerichtshof, zu dem doch entschieden gläubige Katholiken keinen Zutritt hätten, den Conflict schlichten sollte, das begreife er nicht. Er bleibe bei der bestimmten Ueberzeugung, Frieden schafften diese Gesetze nicht, sondern sie brächten nur neue Conflicte.“

Wir brauchen es wohl am Schluß des dritten Abschnittes nicht eigens hervorzuheben, wie sehr auch diese zweite Gesetzentwurf der kirchlichen Freiheit entgegen sei, ja sie geradezu im Principe vernichte, und es klingt wahrlich wie Hohn, wenn die Schlußbestimmung im §. 38 besagt, das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinargewalt an den Staat, treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet seien, außer Kraft. Denn hat man sich gewaltsam die Thür geöffnet, um ins Heiligthum der Kirche einzudringen, da bedarf es nicht mehr des Umweges durch das Fenster. Andererseits macht aber diese Schlußbestimmung auch ersichtlich, wie gegenüber etwaigem Mißbrauche der kirchlichen Strafgewalt ohnehin bereits ein gewisser staatlicher Schutz bestand, wie es demnach pure Heuchelei sei, wenn man immer sagt, es handle sich erst um die Schaffung eines solchen.

In der That, der Gesetzentwurf richtet sich ganz von selbst, eben nicht weniger als der die Bildung und Anstellung

der Geistlichen betreffende, und es haben auch die Redner der Centrumsfraction die passenden Illustrationen hiezu geliefert. Wenn aber nichts desto weniger die Majorität mit eiserner Parteidisziplin denselben votirte, sowie dieß auch bei den Vorlagen über den Austritt aus der Kirche und über die Verhängung der Kirchenstrafen der Fall war, und sicherlich bei noch gar manchen Vorlagen, die das Staatskirchentum vollends zum Abschluß bringen sollen, der Fall sein wird, so geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Bischöfe und Klerus und Volk wie ein Mann für die Freiheit der Kirche eintreten und daß an diesem Damme glaubenstreuer Ueberzeugung und muthvoller Energie die hochgehenden Wogen der staatskirchlichen Sündfluth sich brechen werden. Im Namen der kirchlichen Freiheit sei daher am Schluß dieses unseres Artikels den wackeren Vertheidigern derselben im preussischen Abgeordnetenhaus unser Dank dargebracht und im Namen derselben Freiheit der Kirche rufen wir allen glaubenstreuen Katholiken Preussens ein Glückauf zu zum frischen und muthigen Eintreten für eben diese kirchliche Freiheit.

Sp.

Bemerkungen über unsere Perikopen.

Im zweiten Bande des Jahrganges 1821 der von Franz Freindaller, der, ein Mitglied des regulirten Augustiner-Chorherrnstiftes St. Florian, als Pfarrvikar zu Böllabruck, 72 Jahre alt, am 29. Dezember 1825 starb, herausgegebenen theologischen Zeitschrift findet sich unter der Rubrik „Aus dem pfarrlichen Amtselben“ ein Aufsatz mit der Ueberschrift: „Haben unsere sonntags und festtäglichen Evangelien gar keine Seite, von welcher sich die Auswahl derselben rechtfertigen läßt?“

Es wird darin gezeigt, daß „die Auswahl unserer evangelischen Perikopen keineswegs so willkürlich“ und daß „sie